

FREUNDE DES KONZERTHAUS DORTMUND E.V.

GEGRÜNDET VOM DORTMUNDER HANDWERK

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Freunde des KONZERTHAUS DORTMUND e.V.
– gegründet vom Dortmunder Handwerk –

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein fördert in finanzieller und ideeller Weise das Konzerthaus Dortmund. Diese Förderung kann sich auf den Baukörper, das Programm oder auf alle vom Konzerthaus ausgehenden Aktivitäten beziehen. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder¹ wollen mit ihrem Engagement durch die Beschaffung von Mitteln die kulturelle Einrichtung einer Philharmonie unterstützen und im Sinne der Volksbildung helfen, weiteste Bevölkerungskreise mit den Inhalten und dem Bildungsangebot des Konzerthauses zu erreichen.
- (3) Dabei sind u.a. folgende Unterstützungsmöglichkeiten angesagt:
 1. Finanzierungshilfen für den Bau oder Umbau des Konzerthauses Dortmund
 2. Finanzierungsübernahmen für Innenausstattungen oder technische Ausstattungen für das Konzerthaus Dortmund
 3. Finanzierungshilfen für den laufenden Saisonbetrieb des Konzerthaus Dortmund
 4. Finanzierungshilfen für gezielte, einzelne Konzertveranstaltungen oder andere Darbietungen
 5. Förderung des künstlerischen Nachwuchses durch finanzielle Unterstützung von Wettbewerben
 6. Förderung bei Einführungsveranstaltungen und öffentlichen Proben
 7. Förderung von Jugendprogrammen
 8. Stiftung von Preisen
- (4) In diesem Sinne ist das Engagement als gemeinnützig einzustufen. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar die genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (2) Natürliche Personen können Einzel- oder Zweiermitgliedschaften begründen.
- (3) Darüber hinaus gibt es Firmenmitgliedschaften.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand. Ein entsprechender Beschluss ist jeweils zu protokollieren.
- (5) Vereinsfunktionen können von jedem Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres übernommen werden. In den Vorstand kann ein Mitglied gewählt werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Ehrenmitgliedschaften werden vom Vorstand verliehen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, wenn diese bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand abgegeben wird. Sie gilt dann vom folgenden Jahr an.

¹ Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

FREUNDE DES KONZERTHAUS DORTMUND E.V.

GEGRÜNDET VOM DORTMUNDER HANDWERK

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge des Vereins werden auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen und verabschiedet und gelten dann bis zu einer Neubeschlussfassung.
- (2) Die zurzeit gültigen Mitgliedsbeiträge sind dieser Satzung als Anhang beigelegt.
- (3) Über die Mitgliedsbeiträge hinaus werden Spenden erbeten, die aufgrund des gemeinnützigen Verwendungszwecks steuerlich abzugsfähig sind.
- (4) Alle Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt. Der Verwendungszweck wird im Einzelnen jeweils von den Organen des Vereins festgelegt. Dabei erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung
 - nimmt den Geschäftsbericht entgegen
 - nimmt die Beschlussfassung über die Jahresrechnung vor
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes
 - wählt den Vorstand
 - wählt zwei Rechnungsprüfer
 - entscheidet über Änderungen der Satzung sowie des Vereinszwecks
 - entscheidet über die vom Vorstand vorgeschlagene Verwendung von Fördermitteln
- (2) Bis zum 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres sind die Mitglieder des Vereins mindestens einmal vom Vorstand zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor der Versammlung durch einfachen Brief oder elektronisch per E-Mail. Falls Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks auf der Tagesordnung stehen, beträgt die Einladungsfrist 4 Wochen.

§ 7 Anträge zur Mitgliederversammlung, Antragsfristen, Stimmrechte

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen wenigstens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand oder bei der Geschäftsstelle vorliegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Für Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Aus den verschiedenen Mitgliedschaften ergeben sich folgende Stimmrechte für die Mitgliederversammlung: Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder bei Mitgliedschaften von juristischen Personen von deren Beauftragten wahrgenommen werden.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren. Sie sind Bestandteil der Niederschrift über die Mitgliederversammlung, die vom Schriftführer angefertigt und zu unterzeichnen ist. Zusätzlich ist das Protokoll von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind zu sammeln und aufzubewahren.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer, drei Beisitzern sowie bis zu 5 kooptierten Mitgliedern. Kooptierte Mitglieder werden durch den Vorstand berufen und nehmen mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teil.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Wahl durch Zuruf sowie Wiederwahl sind zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, die Stimme des amtierenden stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach

FREUNDE DES KONZERTHAUS DORTMUND E.V.

GEGRÜNDET VOM DORTMUNDER HANDWERK

Abs. 1, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der dreijährigen Amtszeit vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Dauer ein Nachfolger zu wählen.
- (5) Der Vorstand kann Arbeitskreise bestimmen und ihnen die Besorgung bestimmter Angelegenheiten zur ständigen Erledigung übertragen.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorstandsvorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (7) Zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten oder auch eine Geschäftsführung bestellen. Der Vorstand regelt die Zuständigkeit der Geschäftsstelle und des Geschäftsführers.
- (8) In einer Geschäftsordnung kann der Vorstand notwendige Vereinbarungen treffen, die dem Vereinsleben förderlich sind.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Als weiteres Organ kann durch den Vorstand ein Beirat berufen werden. Dieser muss mindestens 2 bis maximal 8 Personen stark sein. Wird ein Beirat berufen, so endet dessen Amtszeit mit der Abberufung durch den Vorstand oder mit Ende der Vorstandsperiode.
- (3) Ist ein Beirat berufen, so bildet er mit dem Vorstand den Vergabeausschuss für die Mittelverwendung, auf dessen Vorschlag die Mitgliederversammlung über die Verwendung der Fördermittel entscheidet.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Vorstandes jeweils zwei Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung des Vereins prüfen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Für eine solche Mitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist vier Wochen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief und hat auf den Gegenstand dieser Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzungsänderung tritt am 18.09.2019 in Kraft.

FREUNDE DES KONZERTHAUS DORTMUND E.V.
GEGRÜNDET VOM DORTMUNDER HANDWERK

Anlage zu § 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Mitgliedsbeiträge laut Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 23.04.2024

U27-Mitgliedschaft	0 €
1-Personen-Mitgliedschaft	75 €
2-Personen-Mitgliedschaft	110 €
Firmen-Mitgliedschaft	180 €
Förder-Mitgliedschaft	345 €
Paten-Mitgliedschaft	750 €